Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 50

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95708

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel. 10. December 1881. **Nr. 50.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Einige Bemerkungen zur Abänderung des Wachtdienst-Reglements. (Schluß.) — E. v. Colomb: Beiträge zur Geschichte der preuß. Kavallerie seit 1808. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Entlassung. † Oberstdivisionär Kottmann. Korpsvisite beim Genfer Militärdirektor. Pontonnierwesen. — Ausland: Frankreich: Die Berittenmachung der Infanteriekapitäns. Märsche der Kavallerie-Regimenter zu den diesjährigen Manövern. Militär-Schüler von St. Cyr. — Verschiedenes: Der kriegsministerielle Entwurf zu Vorschriften für das Bajonnetfechten der Infanterie des deutschen Heeres. Pferdeputz-Vorrichtung.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 30. November 1881.

Die Einführung einer schon im Frieden einzuübenden Ersatzreserve, deren erster Ausbildungskursus nunmehr hinter uns liegt, war in militärischen Kreisen seiner Zeit auf starke Zweifel in Bezug auf ihren Werth gestoßen. Vor Allem beklagten Fachmänner die Thatsache, daß man zum ersten Male seit Bestehen der preußischen Armee von dem obersten Grundsatz derselben abzugehen im Begriff stände: gründliche, nicht übereilte und individuelle Detailausbildung des einzelnen Mannes, nicht überstürzte, oberflächliche Dressur größerer Massen. — Konnte man sich auch nicht verhehlen, daß die modernen Kriege wesentlich nächst dem Genie der obersten Leitung Massen von Kämpfern erfordern und jeder nächste Krieg kürzer, dafür aber um so blutiger werden, in Folge dessen für zahlreichen, schon im Frieden vorgebildeten Nachschub gesorgt werden müsse, so fürchtete man nicht mit Unrecht eine Rückwirkung dieses übereilten Ausbildungsmodus auf die aktive Armee. Diese Befürchtungen haben sich Angesichts der Ergebnisse der nunmehr beendeten ersten Uebung der Ersatzreserven gelegt und einer gewissen Befriedigung in den davon berührten Militärkreisen Platz gemacht, die Angesichts der großen Anforderungen und Opfer, die man deshalb an die Berufsarmee stellen mußte, um so erfreulicher ist.

Was zunächst das Material betrifft, so sah man mit Erstaunen, welche vortreffliche Soldatenfiguren bisher in Friedenszeiten unausgebildet bleiben mußten, da ihnen kleine Mängel — verwachsene Zehen, ein krummer Finger, nicht volles Maß, allzu dünner Haarwuchs und Aehnliches mehr — anhafteten, die sie nach der „Rekrutirungs-Ordnung" zum Dienst nur „bedingt tauglich" erscheinen ließen. Wie jetzt erwiesen, steht das Material, das jetzt zu den Uebungen eingezogen ist, fast in Nichts dem gewöhnlichen Rekrutenkontingent gegenüber zurück, im Gegentheil, es finden sich zahlreiche junge Leute darunter, um die es sehr schade wäre, wenn sie nicht auch zur Führung der Waffen herangezogen worden wären. Was das Ausbildungspersonal betrifft, so hat jedes Regiment ein recht gutes gegeben. Bei der Auswahl der Rekrutenlehrer reden zahlreiche besondere dienstliche Gründe mit und schließlich partizipiren so ziemlich alle Chargirten im Laufe der Zeit an der Ausbildung der gewöhnlichen Rekruten, während bei der ersten Ersatzreserve-Uebung durchschnittlich ausgewählte Kräfte ihre ganze Aufmerksamkeit und Eifer auf die Dressur der ihnen übergebenen Mannschaften verwendeten. Es waren diese Leute von allem Arbeits- und Wachtdienst befreit, eine Erleichterung für die Disziplin und Ausbildung, deren Werth sich hauptsächlich in großen Garnisonen und Festungen fühlbar macht. Ferner fielen alle nicht für den Krieg unumgänglich nothwendigen Uebungen, Griffe, jede Art von Parademarsch, und last but not least fand keine Besichtigung in der sonst üblichen Art statt. Dadurch wurde eine kostbare Zeit erspart und stets der Sinn für den Grundgedanken jeder soldatischen Ausbildung wach erhalten, jede kleinliche, für den Frieden allerdings unumgänglich nöthige Detailpolitur vermieden. Trotzdem wurde die gesammte Kompagnieschule, wie sie sonst gefordert wird, mit Ausnahme besonders schwieriger Ralliements und Formationen durchgemacht, pro Kopf 40 Patronen verschossen und mehrfach Felddienst geübt. Man würde sich jedoch irren, wenn man annähme, daß nicht auf die stramme Exerzierausbildung, als dem Fundament für jeden Kriegsdienst, der Hauptaccent gelegt und dem entsprechend verfahren worden wäre. Von oben herab

wurde bei aller Schnelligkeit der Kriegsausbildung der hohe Werth der militärischen Erziehung zu strenger Mannszucht betont und auf die Aufrechterhaltung der straffsten Disziplin, peinlichsten Quartierordnung, größten Sauberkeit im Anzuge und Straßenbenehmen streng gesehen und Zuwiderhandlungen entgegengetreten.

So wird man denn nach Allem, was von den Leistungen der Ersatzreserve zu bemerken war und nach dem Geiste, mit dem die neue Institution in's Leben gerufen oder besser gesagt in's Leben eingeführt worden, die Hoffnung aussprechen können, daß die Einrichtung der Ersatzreserve-Uebungen zu einer werthvollen Verstärkung des deutschen Heeres dienen wird und daß die Idee lebensfähig ist. Denn es ist kein Zweifel, daß dieser Ersatz, der im Kriegsfall den Ersatzbataillonen zunächst eingereiht wird, Besseres zu leisten im Stande sein wird, als dies früher der Fall war.

Denn die beim Ersatzbataillon zurückbleibenden Offiziere und Angehörigen der Berufsarmee bleiben höchst ungern zurück, um Rekruten auszubilden, während ihre Kameraden im Felde stehen. Darunter muß natürlich die Ausbildung leiden, und sie hat in Folge dessen auch in den letzten Feldzügen sehr viel zu wünschen übrig gelassen. Zu einer Repetition des in mehrfachen Uebungen Erlernten wird dagegen die kurze Einreihung in ein Ersatzbataillon vollkommen genügen.

Fehlgreifen würde man jedoch, wenn man aus dem günstigen Erfolg der ersten Ersatzreserve-Uebungen etwa auf eine Verminderungsmöglichkeit der Präsenzzeit im stehenden Heere schließen wollte. Die hervorgetretenen Leistungen sind, das möge man bedenken, vorzugsweise nur formaler Natur und auch da nur relativ gute gewesen.

Die Uebungsreise des Großen Generalstabes, welche in diesem Jahre nach der Provinz Schleswig-Holstein unter Leitung des Feldmarschalls Moltke führte, hat auch zu unmittelbaren praktischen Resultaten geführt. Nach zwei Richtungen sieht man der Erstattung von Gutachten entgegen, bei welchen die Autorität des Chefs des Großen Generalstabes ganz besonders in's Gewicht fällt. Es betreffen diese Gutachten den Nordostseekanal und die Landbefestigung von Kiel. Wie verlautet, werden beide Pläne vom Grafen Moltke befürwortet. Bezüglich der Befestigung Kiels finden bereits die erforderlichen Vermessungen statt und schon im nächsten Jahre wird an die Ausführung der Pläne herangegangen.

Die zahlreichen Neuformationen bei einer Mobilmachung und die erhöhte Anzahl des Lehrpersonals, das man bei den jährlich wiederkehrenden Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehr-Uebungen nöthig hat, haben das Kriegsministerium veranlaßt, auf einen hinreichenden Ersatz von Unteroffizieren bei der Reserve und Landwehr Bedacht zu nehmen. Es soll deshalb bei allen Uebungen auf die Ausbildung von Gemeinen zu Gefreiten und von Gefreiten zu Unteroffizieren besondere Sorgfalt verwandt werden. Auch sind über die bezüglichen Beförderungen genaue Vorschriften ergangen. — Nach einer Verfügung der Medizinalabtheilung soll bei der Kürze der Dienstzeit der Ersatzreservisten von einer Revaccination Abstand genommen werden.

Die Offiziere des reitenden Feldjägerkorps werden vom nächsten Jahre ab zu Dienstleistungen von 40 Tagen bei Truppentheilen derjenigen Waffe, bei der sie ihrer Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügt haben, kommandirt werden.

Die betreffenden Uebungen sollen zumeist in die Sommermonate fallen. Die Kommandirungen erfolgen auf Vorschlag des Chefs des reitenden Feldjägerkorps durch die Generalkommandos.

Für Flurbeschädigungen bei den Manövern leistet bekanntlich das Kriegsministerium den Landgemeinden nachträglich Entschädigung. Es ist nun seit einiger Zeit der Nachweis geführt worden, daß ein großer Theil der Flurschäden durch das den Manövern als Zuschauer beiwohnende Publikum verursacht werde und wurde beantragt, durch eine geeignete Entfaltung von Polizeimacht das Publikum, wenn nicht fern zu halten, so doch auf bestimmte Punkte zu beschränken, damit dem Kriegsministerium die Entschädigungskosten verringert werden. Auch hat letzteres sich bereit erklärt, die Polizeimacht durch Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zu verstärken, um die Ausführung seines Vorschlags zu erleichtern. Der Minister des Innern hat in Folge dessen die Oberpräsidenten aufgefordert, sich gutachtlich über den Vorschlag zu äußern.

Eine tief in die Verhältnisse des Militär-Subalternbeamtenstandes einschneidende Verfügung ist vor einiger Zeit vom Kriegsministerium erlassen worden. Alle in den Lieutenantsrang aufrückenden Militärbeamten, wie: Zeuglieutenants, Zahlmeister, Unterauditeure ꝛc. müssen jetzt, bevor sie die bezüglichen Prüfungen ablegen dürfen, entweder sich schriftlich verpflichten, nicht zu heirathen oder den Nachweis führen, daß sie oder die künftige Ehefrau im Besitze eines Vermögens von mindestens 15000 Mark sind.

Der Ausbau der Festung Ingolstadt, des Hauptwaffenplatzes von Süddeutschland und Stapelplatz der bayrischen technischen Militärinstitute, Arsenale und sonstiger Kriegsvorräthe, wofür vom deutschen Reiche 1 Million Mark bewilligt wurde, geht nun seinem Ende entgegen und es sind die Hauptforts auf dem linken Donauufer nun auch so ziemlich fertig gestellt. Einige noch vorhandene Lücken werden durch Panzerthürme ausgefüllt, wovon schon zwei vollständig fertig und armirt sind; die Thürme haben bezw. erhalten je 2 drehbare Geschütze des schwersten Kalibers, zu deren Bedienung und Bewegung starke hydraulische Apparate benutzt werden.

Endlich scheint auch im deutschen Heere ein Distanzmesser zur Einführung gelangen zu sollen. Derselbe ist ein Spiegelapparat und

basirt seine Anwendung auf der Dreiecksmessung nach Gewinnung einer Basis und zweier Winkel an der Grundlinie. Näheres im nächsten Berichte.

Sy.

Einige Bemerkungen zur Abänderung des Wachtdienst-Reglements.

(Schluß.)

XIII. Ronden.

Die Paragraphen 218 und 219 könnten unverändert bleiben; immerhin dürfte bei letzterem das 2. Alinea wie folgt redigirt werden:

„Die Ronden werden in der Regel durch Stabsoffiziere (oder Hauptleute) gemacht; ausnahmsweise können hiezu Subalternoffiziere bezeichnet werden, vorausgesetzt, daß kein Höherer im Grad Postenchef sei."

§§ 220 und 221 könnten unverändert bleiben.

XIV. Patrouillen.

Patrouillen haben den Zweck, die Schildwachen wachsam zu erhalten und die Ruhe, Ordnung und Polizei im Innern von Kaserne, Kantonnements oder Lager aufrecht zu erhalten. — Patrouillen können auch besondere Weisungen und Aufträge erhalten.

Nach dem Zweck der Patrouillen kann man denselben verschiedene Namen geben; z. B. denjenigen, welche die Schildwachen zu kontroliren haben: Visitirpatrouillen u. s. w.

§ 223 ist ganz gut, doch sollte der zweite Satz einen besondern Paragraphen bilden; der erste behandelt die Stärke der Patrouillen, der zweite die Marschart derselben. Letztere ist, beiläufig gesagt, ganz zweckmäßig und es wäre schade, wenn etwas geändert würde.

§ 224 kann unverändert bleiben.

§ 225 wäre entbehrlich, da die Verhaftungen besonders behandelt wurden.

§§ 226 und 227 könnten bleiben, wie sie jetzt sind.

Der Abschnitt „Parole, das Erkennen" sollte in zwei Abschnitte getheilt werden; diese wollen wir betiteln: 1) die Erkennungszeichen und 2) das Erkennen.

XV. Erkennungszeichen.

Das Mittel, befreundete Truppen im Feld und in der Garnison, selbst bei Nacht und Nebel zu erkennen, geben die Erkennungszeichen.

Die Erkennungszeichen bestehen entweder in Worten oder sicht- oder hörbaren Zeichen. Die Erkennungsworte heißen die Parole (das Mundwort). Diese besteht aus der Losung und dem Paßwort.

Die Losung besteht in dem Namen einer Person; dieselbe erhalten alle Offiziere und Unteroffiziere, die sich im Wachtdienst befinden, Postenchefs, Patrouillenführer u. s. w.

Das Paßwort besteht im Namen einer Stadt oder Ortschaft; dasselbe erhalten außer Obigen alle Soldaten, die in Wachtdienst treten.

Es ist dies eine Aenderung, welche sehr nothwendig scheint; ein Bei- oder Zeitwort, wie bisher üblich, ist weniger vortheilhaft. Die Verfasser des alten Reglements haben übersehen, daß wir 3 Landessprachen haben und das gleiche Bei- oder Zeitwort in einer andern Sprache ganz anders lautet; man kann auch den französisch sprechenden Soldaten ebenso wenig zumuthen, sich ein deutsches Zeit- oder Beiwort zu merken, als den deutschen ein französisches.

Mit einem Orts- oder Städtenamen fällt die Schwierigkeit großentheils fort; Bern, Luzern, Zürich, Lausanne u. s. w. lauten in beiden Hauptsprachen ziemlich gleich und sind allen Leuten bekannt. — Mit Personennamen ist so ziemlich das Gleiche der Fall.

Losung und Paßwort sollten mit dem gleichen Anfangsbuchstaben anfangen.

Weitere Erkennungszeichen bestehen in sicht- oder hörbaren Zeichen, z. B. ein Schlag auf die Waffe, ein Griff an das Käppi u. s. w. Letztere werden meist nur im Felddienst (um das viele Anrufen und Paßwortabgeben zu vermeiden) angewendet.

Die Erkennungszeichen sind Dienstgeheimnisse und dürfen bei strenger Verantwortung nur Denjenigen, welchen sie bekannt sein müssen, mitgetheilt werden.

Die Mittheilung der Erkennungszeichen soll stets mit Vorsicht stattfinden.

Die Erkennungszeichen werden täglich gewechselt und dauern von einem Mittag zum andern (beziehungsweise von einem Wachtaufzug zum andern).

In der Armee wird die Parole vom Generaladjutanten für je 8 Tage ausgegeben.

Jeder Kommandirende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Parole den ihm untergebenen Abtheilungschefs rechtzeitig und genau mitgetheilt werde.

Die Wachen erhalten die Parole beim Wachtaufzug.

Wird im Sicherungsdienst vermuthet, daß die Erkennungszeichen dem Feind verrathen worden seien, so ist hierüber sofort Meldung zu machen und auch die Nebenposten zu verständigen. Bis durch den hiezu befugten Kommandanten eine Aenderung der Erkennungszeichen erfolgt, ist erhöhte Vorsicht nothwendig.

§ 231 könnte bleiben; doch sollten im 1. Alinea die Worte „im Felddienst zu jeder Tageszeit" gestrichen werden, da wir ein besonderes Felddienstreglement haben, welches über das Anrufen bei Tag besondere Bestimmungen aufstellt. — Ferner sollte im 3. Alinea beigefügt werden: Nachdem die Antwort „Patrouille oder Ronde" erfolgt ist 2c.

§§ 232, 233, 234 und 235 brauchten wohl nicht geändert zu werden. Dagegen sollte noch in § 233 angegeben werden, in welcher Weise zu verfahren ist, wenn beim Erkennen der Anstand nicht gehoben werden kann. Gerade über den schwierigsten Fall sagt das Reglement von 1866 nichts! Das Zweckmäßigste schiene uns, in der Weise vorzugehen, wie im „Sicherungsdienst für Unteroffiziere" 6. Auflage, Seite 28 angegeben ist.

Auf einen Uebelstand müssen wir noch hinwei-